

NADJA KRÜLL

Die nationalsozialistische
Disziplinaramnestie
des Jahres 1933

*Beiträge zur Rechtsgeschichte
des 20. Jahrhunderts*

98

Mohr Siebeck

Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts

herausgegeben von

Thomas Duve, Hans-Peter Haferkamp, Joachim Rückert
und Christoph Schönberger

98



Nadja Krüll

Die nationalsozialistische
Disziplinaramnestie
des Jahres 1933

Mohr Siebeck

Nadja Krüll, geboren 1987; Studium der Rechtswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und an der University of Essex (UK); Bibliotheksreferendariat an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main und Masterstudium der Bibliotheks- und Informationswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin; seit 2016 Leiterin der rechtswissenschaftlichen Zweigbibliothek der Humboldt-Universität zu Berlin.

Gedruckt mit Unterstützung der Johanna und Fritz Buch-Gedächtnis-Stiftung, Hamburg.

ISBN 978-3-16-155833-7 / eISBN 978-3-16-156149-8

DOI 10.1628/978-3-16-156149-8

ISSN 0934-0955 / eISSN 2569-3875 (Beiträge zur Rechtsgeschichte)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times New Roman gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Mein Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Professor Meyer-Pritzl, der mir bei dieser Arbeit große inhaltliche Freiheiten ließ und wertvolle Anmerkungen zu deren Erstellung gab. Herrn Professor Schubert danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Für die freundliche Aufnahme in die Schriftenreihe bin ich den Herausgebern zu Dank verpflichtet. Der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung gebührt mein Dank für einen großzügigen Druckkostenzuschuss.

Für das Korrekturlesen danke ich herzlich Frau Dr. Areso Asmatyar, Frau Dr. Annik Lamshöft, Frau Dr. Friedhild Sevecke, Frau Linda Winkelmann sowie ganz besonders meiner Mutter. Meinem lieben Felix danke ich für seine unermüdliche Unterstützung und seine Neugier an den Themen meiner Arbeit. Meine Eltern haben mir immer Rückhalt gegeben und auch an meine lieben Großeltern danke ich in großer Dankbarkeit zurück. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Berlin, im Dezember 2017

Nadja Krüll

Inhaltsübersicht

Einführung	1
A. Gegenstand der Arbeit	1
B. Quellenlage und Forschungsstand	3
Erster Teil: Der Beamte im nationalsozialistischen Staat	5
A. Ideologische Grundlagen	5
B. Die Phase der sog. Machtergreifung	9
C. Neue Parteigenossen und „alte Kämpfer“ in der Beamtenschaft	11
D. Neue Gesetze	16
E. Beamtinnen im Nationalsozialismus	25
F. Das Beamtentum während des Zweiten Weltkrieges	26
G. Ein Ausblick: Das Beamtentum nach 1945	27
Zweiter Teil: Amnestien im Nationalsozialismus	31
A. Rechtsnatur von Amnestien	31
B. Die nationalsozialistische Amnestiepolitik	33
C. Die nationalsozialistischen Amnestiegesetze im Einzelnen	34
D. Einordnung des Gesetzes vom 23. Juni 1933 in die NS-Amnestiepolitik	41
Dritter Teil: Systematik und Rechtswirklichkeit des Disziplinarrechts vor 1933	45
A. Systematik und Besonderheiten des Disziplinarrechts	45
B. Der Umgang mit nationalsozialistischen Beamten in der Weimarer Republik	47
C. Zusammenfassung	57
Vierter Teil: Rechtsdogmatische und rechtspolitische Analyse der Disziplinaramnestie	59
A. Grammatische Auslegung	59

B. Ratio legis	62
C. Die Vorschriften der Disziplinaramnestie im Einzelnen	65
D. Kritik und Anregung einschränkender Auslegungsmöglichkeiten durch die Länder	84
E. Verstoß gegen die Weimarer Reichsverfassung	86
F. Die Disziplinaramnestie in der nationalsozialistischen Presse	88
G. Exkurs: Österreich	89
 Fünfter Teil: Die Anwendung des Gesetzes in der Praxis – eine Darstellung in vier Fallgruppen	 91
A. Erste Schritte der Recherche	91
B. Zur Problematik der nicht erschlossenen Archivalien	91
C. Keine Anwendung des Gesetzes	92
D. Einteilung in vier Fallgruppen	93
E. Leitfaden zur Darstellung der Anwendungsfälle	94
F. Erste Fallgruppe: Ergebnisse der allgemeinen Recherche	94
G. Zweite Fallgruppe: Die 54 entlassenen Stahlhelmmitglieder	151
H. Dritte Fallgruppe: Die Beamten der Hamburger Ordnungspolizei	173
I. Vierte Fallgruppe: Beamte als Teilnehmer am sog. Hitlerputsch	195
 Sechster Teil: Erkenntnisse aus den Analysen im Hinblick auf die praktische Anwendung der Disziplinaramnestie und Schlussfolgerung	 215
A. Anwendung des Amnestiegesetzes in der Praxis	215
B. Schlussfolgerung zu Wesen und geschichtlicher Einordnung des Gesetzes	222
 Gesetzestext	 223
 Quellen- und Literaturverzeichnis	 227
 Sach- und Personenregister	 283

Inhaltsverzeichnis

Einführung	1
A. Gegenstand der Arbeit	1
B. Quellenlage und Forschungsstand	3
Erster Teil: Der Beamte im nationalsozialistischen Staat	5
A. Ideologische Grundlagen	5
I. Der Beamtenfeind Hitler	5
II. Die Denkschrift Pfundtners	6
III. Die beamtenrechtlichen Vorarbeiten Popitz'	8
B. Die Phase der sog. Machtergreifung	9
C. Neue Parteigenossen und „alte Kämpfer“ in der Beamtenschaft	11
I. Die Bevorzugung „alter Kämpfer“	11
1. Der Begriff des „alten Kämpfers“	12
2. Neubesetzung von Stellen	12
a) Der Runderlass des Reichsministers des Innern vom 14. Juli 1933	12
b) Der Runderlass des Reichsministers des Innern vom 7. August 1933	13
c) Der Runderlass des Reichsministers des Innern vom 20. März 1934	13
3. Das Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung	14
II. Politische Umerziehung der Beamtenschaft	14
1. Der totalitäre Weltanschauungsstaat	15
2. Reichsbund Deutscher Beamter	15
D. Neue Gesetze	16
I. Das Gesetz über die Wiederherstellung des Berufs- beamtentums	16
1. Generalermächtigung und Adressatenkreis	17
2. Ungeeignete Beamte	17

3. Jüdische Abstammung	18
4. Politische Unzuverlässigkeit und Vereinfachung der Verwaltung	21
II. Beamtenrechtsänderungsgesetz	21
III. Vereidigung der Beamten auf Adolf Hitler	22
IV. Gnadenrecht	23
V. Reichsdienststrafordnung	23
VI. Deutsches Beamtengesetz	24
E. Beamtinnen im Nationalsozialismus	25
F. Das Beamtentum während des Zweiten Weltkrieges	26
G. Ein Ausblick: Das Beamtentum nach 1945	27
I. Entnazifizierung	27
II. Bundesrepublik Deutschland	29
III. Deutsche Demokratische Republik	29
 Zweiter Teil: Amnestien im Nationalsozialismus	 31
A. Rechtsnatur von Amnestien	31
I. Verzicht auf staatlichen Strafanspruch	31
II. Rückwirkende Kraft des Amnestiegesetzes vom 23. Juni 1933	32
B. Die nationalsozialistische Amnestiepolitik	33
C. Die nationalsozialistischen Amnestiegesetze im Einzelnen	34
I. Straffreiheitsgesetz vom 21. März 1933	34
II. Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit	35
III. Gesetz gegen Verrat der deutschen Volkswirtschaft	35
IV. Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit vom 7. August 1934	36
V. Gesetz über Straffreiheit für das Saarland	37
VI. Straffreiheitsgesetz vom 23. April 1936	37
VII. Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit bei Devisenzu widerhandlungen	38
VIII. Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit vom 30. April 1938	38
IX. Amnestie anlässlich Hitlers 50. Geburtstages	39
X. Erlass über die Gewährung von Straffreiheit vom 7. Juni 1939	39
XI. Gnadenerlasse vom 1. September und 9. September 1939	40
XII. Geheimerlass vom 4. Oktober 1939	40
XIII. Verordnung des Führers zum Schutz der Rüstungswirtschaft vom 21. März 1942	41

D. Einordnung des Gesetzes vom 23. Juni 1933 in die NS-Amnestiepolitik	41
I. Phasen der nationalsozialistischen Amnestiepolitik	42
II. Zeitliche und inhaltliche Einordnung	42
 Dritter Teil: Systematik und Rechtswirklichkeit des Disziplinarrechts vor 1933	 45
A. Systematik und Besonderheiten des Disziplinarrechts	45
I. Reichsbeamtengesetz (RBG)	45
1. Überblick	46
2. Arten der Dienststrafen	46
II. Art. 129 Abs. 3 WRV	47
B. Der Umgang mit nationalsozialistischen Beamten in der Weimarer Republik	47
I. Art. 130 WRV und die politische Treuepflicht	47
II. Republikenschutzgesetz	48
III. Unzureichende Durchsetzung der Treuepflicht	49
IV. Der Kampf um die Republik ab 1929/1930	49
1. Preußen	50
a) Mitgliedschaft in einer staatsfeindlichen Partei	50
b) Der sog. Preußenschlag	51
2. Baden	53
3. Thüringen	54
4. Bayern	55
5. Deutsches Reich	56
C. Zusammenfassung	57
 Vierter Teil: Rechtsdogmatische und rechtspolitische Analyse der Disziplinaramnestie	 59
A. Grammatische Auslegung	59
I. Der Begriff der sog. nationalen Erhebung	60
II. Die Begriffe des „Kampfes“ und der „erlittenen Dienststrafe“	62
B. Ratio legis	62
I. Aufhebung der Dienststrafen als „Ehrenpflicht“ des neuen Staates	63
II. Belohnung der nationalsozialistischen Anhänger in der Beamtenschaft	63
C. Die Vorschriften der Disziplinaramnestie im Einzelnen	65

I.	Vorarbeiten	65
II.	§ 1 der Disziplinaramnestie	65
	1. Entstehungsgeschichte	66
	a) Festlegung des Stichtages	66
	b) Festlegung des personellen Anwendungsbereichs	66
	2. Sachlicher Anwendungsbereich	67
	a) Der verweigerte Eid auf die Weimarer Reichsverfassung	67
	b) Beteiligung am Kapp-Putsch	68
	c) Eintreten für Volksentscheid sowie Volksbegehren über den Youngplan	69
	aa) Youngplan	69
	bb) Volksbegehren und Volksentscheid	70
	cc) Kontroverse um Disziplinarmaßnahmen	71
	d) Keine Anwendung	72
	e) Keine Abschlussfunktion des Gesetzes	73
	3. Personeller Anwendungsbereich	73
III.	§ 2 der Disziplinaramnestie	74
	1. Entstehungsgeschichte	74
	2. Prüfung von Amts wegen	75
IV.	§ 3 der Disziplinaramnestie	75
	1. Entstehungsgeschichte zu § 3 Abs. 1	76
	2. Entstehungsgeschichte zu § 3 Abs. 2	77
	3. Die Behandlung von Vermerken	77
	4. Verfahrenskosten	77
	5. Nachzahlung des Gehalts für die Vergangenheit	78
	6. Anrechnungseinkommen	78
	7. Steuerliche Behandlung	79
	8. Rechtliche Stellung des Beamten	79
V.	§ 4 der Disziplinaramnestie	79
	1. Mehrere Ursachen der Dienststrafe	80
	2. Wiederaufnahmeverfahren	80
VI.	§ 5 der Disziplinaramnestie	81
VII.	§ 6 der Disziplinaramnestie	81
VIII.	§ 7 der Disziplinaramnestie	82
IX.	§ 8 der Disziplinaramnestie	84
D.	Kritik und Anregung einschränkender Auslegungsmöglichkeiten durch die Länder	84
	1. Preußen	84
	2. Hamburg	85

E. Verstoß gegen die Weimarer Reichsverfassung	86
I. Art. 109 Abs. 1 S. 1 WRV – Grundsatz der staatsbürgerlichen Gleichheit	86
II. Art. 130 Abs. 1 WRV – Grundsatz des parteipolitisch neutralen Berufsbeamtentums	88
F. Die Disziplinaramnestie in der nationalsozialistischen Presse	88
G. Exkurs: Österreich	89
Fünfter Teil: Die Anwendung des Gesetzes in der Praxis – eine Darstellung in vier Fallgruppen	91
A. Erste Schritte der Recherche	91
B. Zur Problematik der nicht erschlossenen Archivalien	91
C. Keine Anwendung des Gesetzes	92
D. Einteilung in vier Fallgruppen	93
E. Leitfaden zur Darstellung der Anwendungsfälle	94
F. Erste Fallgruppe: Ergebnisse der allgemeinen Recherche	94
I. Die amnestierten Beamten	94
1. Hans Schemm	94
a) Biogramm	95
b) Dienststrafe	96
2. Dr. Rudolf Caspary	96
a) Verfolgung im sog. Dritten Reich	97
b) Dr. Caspary und der sog. Barmat-Kutisker-Skandal	98
c) Aufhebung der Dienststrafe	101
3. Dr. Werner Best	101
a) Affäre um die sog. Boxheimer Dokumente	102
b) Anwendung der Disziplinaramnestie	103
c) Politische Karriere im sog. Dritten Reich	104
d) Leben nach 1945	105
4. Karl Pflaumer	105
a) Entlassung aus dem Polizeidienst	106
b) Politische Karriere und Anwendung der Disziplinar- amnestie	107
c) Verfolgung der deutschen und rumänischen Juden	108
d) Leben nach 1945	108
5. Reinhold Seiz	109
a) Dienststrafe	110

b) Berufsleben im sog. Dritten Reich	110
6. Herbert Karl Oskar Kraft	111
a) Ausschluss von Landtagsverhandlungen	111
b) Politische Karriere im sog. Dritten Reich	112
7. Ludwig Johlen	113
a) Straf- und Disziplinarverfahren wegen Begünstigung	113
b) Berufliche Karriere im sog. Dritten Reich und Leben nach 1945	114
8. Albert Kunkel	115
a) Wiedergutmachung der Versetzung	117
b) Ausgleich der Degradierung zum Stadtamtsrat	118
c) Ausgleich für die Übergehung bei Beförderungen	119
9. Eugen Rauser	119
a) Entlassung und Verhaftung	119
b) Anwendung der Disziplinaramnestie	120
10. W. H.	121
11. G. G.	122
a) Dienstliches Fehlverhalten	122
aa) Dienstverhalten am 5. November 1930	122
bb) Angekündigte Befehlsverweigerung	123
cc) Verhalten nach der Suspendierung	124
b) Das Urteil der Dienststrafkammer und dessen Aufhebung	124
12. J. S.	125
13. K. B.	126
14. K. S.	127
15. E. B.	129
a) Anwendung der Disziplinaramnestie	130
b) Entnazifizierungsverfahren	131
16. V. G.	132
a) Dienstentlassung	133
b) Entnazifizierungsverfahren	134
17. O. B.	136
18. A. T.	138
19. E. R.	140
20. O. S.	142
21. Oskar Zschake-Papsdorf	143
a) Durchführungsverordnung des Sächsischen Gesamtministeriums	144
b) Biogramm Oskar Zschake-Papsdorf	144

c) Rückgängigmachung der Dienstaufsichtsmaßnahme . . .	145
22. P.L.	145
a) Dienstaufsichtsmaßnahmen	145
b) Berufsleben im sog. Dritten Reich	146
c) Leben nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges	146
23. K.M.	147
II. Zwischenauswertung	149
1. Erfolgsquote der Anträge	149
2. Antragsteller	149
3. Formen der „Wiedergutmachung“	149
4. Gründe für Disziplinarstrafe	150
5. Korrelation zwischen Antragserfolg und hoher parteilicher Stellung	150
6. Geschlechterverhältnis	151
7. Jüdische Herkunft	151
G. Zweite Fallgruppe: Die 54 entlassenen Stahlhelmmitglieder	151
I. Historische Grundlagen	152
II. Verbot des Stahlhelms in Braunschweig	153
III. Entlassung von Stahlhelmmitgliedern der Braunschweiger Schutzpolizei im Jahr 1921	155
1. Einsatz der Stahlhelmmitglieder gegen ihre Entlassungen bis 1933	156
2. Anwendung der Disziplinaramnestie	157
a) Auseinandersetzung mit dem braunschweigischen Innenministerium	157
b) Das Nachprüfungsverfahren	158
IV. Wiedereinstellungen	159
1. Otto Gattermann	159
2. K.G.	160
3. A.O.	161
4. F.B.	161
5. A.S.	161
V. Abgelehnte Wiedergutmachungsanträge	162
1. P.B.	162
2. O.H.	162
3. W.M.	164
4. W.Z.	164
5. L.R.	164
6. O.S.	164

7. W.C.	165
8. O.G.	165
9. H.E.	165
VI. Auszahlung von 2.500 Reichsmark	166
1. K.A.	166
2. H.M.	167
3. R.B.	168
4. R.J.	168
5. E.D.	168
6. F.G.	169
7. K.V.	169
8. H.W., H.R. und W.K.	170
VII. Keine vollständige Überlieferung der Entscheidungen	170
1. F.N.	170
2. K.F.	170
3. R.M.	171
4. E.K.	171
5. A.G.	171
6. F.K.	172
VIII. Der Situationsbericht vom 21. Mai 1937	172
IX. Zwischenauswertung	172
H. Dritte Fallgruppe: Die Beamten der Hamburger Ordnungspolizei	173
I. Die Hamburger Ordnungspolizei in der Weimarer Republik	173
II. Die Hamburger Ordnungspolizei im Nationalsozialismus	174
III. Darstellung der Anwendungsfälle	175
1. Friedrich-Franz Pohl	175
2. Albert Jansen	177
3. W. Jansen	179
4. Arthur Böckenhauer	180
a) Anwendung der Disziplinararnestie	180
b) Berufliche Karriere im sog. Dritten Reich	181
5. Hermann Gustav Brunk	181
a) Paramilitärische Organisation Wehrwolf	182
b) Dienststrafe	182
c) Anstaltsleiter der Nationalpolitischen Erziehungsanstalt in Plön	183
6. Erich Reimann	183
a) Dienststrafe	184
b) Karriere im sog. Dritten Reich	185

7. Bruno Jakob Christoph Wallis	186
8. F. T.	186
9. K. S.	187
10. K.	187
11. C.	188
a) Kampfverband „Roland“	188
b) Dienstentlassung	189
12. K.	189
13. R.	189
14. S.	190
15. P.	191
16. J. G.	192
17. A. S.	192
18. Polizeioberleutnant S.	193
19. Polizeioberst von L.	193
20. R. B., F. K. und W. M.	194
IV. Zwischenauswertung	194
I. Vierte Fallgruppe: Beamte als Teilnehmer am sog. Hitlerputsch . . .	195
I. Erläuterung des Rechercheansatzes	195
II. Historischer Überblick zum sog. Hitlerputsch am 8./9. November 1923	196
III. Die Beamten	198
1. Julius Streicher	199
a) Dienststrafe	199
b) Aufhebung der Dienststrafe	200
2. Karl Fiehler	200
a) Dienststrafe	201
b) Karriere im sog. Dritten Reich	201
c) Leben nach 1945	202
3. Josef Bauer	202
4. Dr. Wilhelm Frick	203
5. Johann Baptist Fuchs	204
6. Josef Gerum	204
7. Prof. Dr. Karl Escherich	205
8. Wilhelm Christian von Grolman	205
9. Otto Karl Gumbel	206
10. Dr. Rudolf Kummer	207
11. Gerhard von Prosch	207
12. Arthur Rödl	208

13. Georg Schneider	209
14. Franz Xaver Schwarz	209
15. Dr. Friedrich Weber	210
16. Joseph „Sepp“ Dietrich	211
17. Karl Georg Maximilian Schweinle	212
a) Entlassung	212
b) Karriere im sog. Dritten Reich	212
IV. Zwischenauswertung	213
Sechster Teil: Erkenntnisse aus den Analysen im Hinblick auf die praktische Anwendung der Disziplinaramnestie und Schlussfolgerung	215
A. Anwendung des Amnestiegesetzes in der Praxis	215
I. Erste These: Geringe Anzahl von Anwendungsfällen	215
1. Anzahl der nationalsozialistischen Beamten	215
2. Recherche der Gesamtzahl der Anwendungsfälle	216
3. Hohe Antragszahlen in der preußischen Schutzpolizei	217
4. Schlussfolgerungen zur Anzahl der Anwendungsfälle	218
II. Zweite These: Überwiegende Anwendung im Polizeibereich	218
III. Dritte These: Keine einheitliche Anwendung des Gesetzes	220
IV. Vierte These: Überwiegende finanzielle Belastung der Länder	221
V. Gesamtbeurteilung zur praktischen Anwendung der Disziplinaramnestie	221
B. Schlussfolgerung zu Wesen und geschichtlicher Einordnung des Gesetzes	222
Gesetzestext	223
Quellen- und Literaturverzeichnis	227
I. Abkürzungen der benutzten Archive	227
II. Ungedruckte Quellen	228
III. Gedruckte Quellen	231
Sach- und Personenregister	283

Einführung

A. Gegenstand der Arbeit

„Die nationale Erhebung hat das deutsche Beamtentum wieder zu dem gemacht, was es war, und führt es noch darüber hinaus.“¹

Das *Gesetz über die Aufhebung der im Kampf für die nationale Erhebung erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen* vom 23. Juni 1933² war ein wichtiger Teil dieses mit pathetischen Worten beschworenen Umwälzungsprozesses der deutschen Beamtenschaft. Das Gesetz bestimmte die vollumfängliche Rehabilitierung solcher Beamten, die vor 1933 Disziplinarstrafen oder sonstige Maßregelungen aufgrund ihres Eintretens gegen die Weimarer Republik aus nationalsozialistischer Gesinnung heraus erfahren hatten. Diese Rechtsvorschriften – in der Theorie, aber auch in ihrer Anwendung in der Praxis – sind das Thema der vorliegenden Arbeit. Die Symbol- und Signalwirkung des Amnestiegesetzes ist dabei von besonderer Bedeutung. Mit dem Erlass der Disziplinaramnestie zeigten die Nationalsozialisten offen, dass auch für die Beamtenschaft eine andere Ära angebrochen war. Die neuen Machthaber betrachteten den Staatsapparat als Beute ihres politischen Sieges, der nun nach ihren ideologischen Prämissen umgeformt werden konnte.³ Es sollte ein durch und durch vom Nationalsozialismus durchdrungener Beamtenapparat geschaffen werden. Die Disziplinaramnestie vom 23. Juni 1933 war ein Baustein auf dem Weg dorthin, nicht zuletzt wegen der politischen Symbolwirkung, die von dem einseitig privilegierenden Spezialpardon für altgediente Nationalsozialisten auf den Staatsapparat – und vielleicht auch auf die gesamte Gesellschaft – ausgehen musste.

Im ersten Teil der Arbeit soll die Stellung der Beamten im nationalsozialistischen System dargestellt werden. Dabei werden insbesondere die weltanschaulichen Grundlagen des beamtenpolitischen Konzepts der NSDAP und die in diesem Geist beschlossenen Gesetze erörtert.

¹ *Schrader*, Das Beamtentum in seiner neuen Gestalt, S. 8.

² RGBl. 1933, Teil I, S. 390.

³ *Reidegeld*, Staatliche Sozialpolitik in Deutschland, Band II, S. 363; *Klatt*, Unbequeme Vergangenheit, S. 64.

Im zweiten Teil wird ein besonderes Augenmerk auf die Amnestiegesetzgebung des sog. Dritten Reichs gelegt. Insgesamt wurden zwischen 1932 und 1938 im Reichsgebiet rund 2,5 Millionen Menschen amnestiert.⁴ Es soll in diesem Rahmen untersucht werden, welche Stellung das Gesetz vom 23. Juni 1933 – als Strafaufhebungsgesetz für Disziplinarmaßnahmen – in der Amnestiepolitik des NS-Staates einnahm.

Im dritten Teil werden Systematik und Rechtswirklichkeit des Dienststrafrechts in der Zeit der Weimarer Republik näher beleuchtet. Dabei wird ein Schwerpunkt auf die disziplinarische Behandlung von Nationalsozialisten im Staatsdienst gelegt. Es werden insbesondere die verschiedenen disziplinarrechtlichen Ansätze der Länder im Kampf gegen extremistische Beamte und deren politischen Hintergründe näher betrachtet.

Der vierte Teil widmet sich der umfassenden Analyse der einzelnen Vorschriften des Gesetzes, wobei die klassischen rechtswissenschaftlichen Methoden der grammatischen, systematischen, historischen sowie teleologischen Gesetzesauslegung die Grundlage der Untersuchung bilden sollen.

Im fünften Teil wird die Anwendung des Gesetzes in der Praxis während der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur herausgearbeitet. Um eine möglichst anschauliche und umfassende Darstellung zu erzielen, werden insgesamt 70 ermittelte Fälle in vier inhaltlich voneinander differenzierten Fallgruppen erörtert. Die Unterlagen wurden durch Recherchearbeiten in Archiven in ganz Deutschland ausfindig gemacht. Im Rahmen einer quellennahen Abhandlung werden verschiedene Fragestellungen behandelt: Wie sah der Lebensweg dieser Menschen in der Zeit des Kaiserreichs und der Weimarer Republik aus? Wie eng war die Verflechtung der Beamten mit dem nationalsozialistischen System? Welche Dienststrafen oder sonstigen Maßregelungen wurden vor 1933 ausgesprochen? Inwieweit wurden diese durch die Anwendung des Gesetzes zum Teil oder sogar vollständig wieder aufgehoben? Wie sah ihr Lebensweg nach dem Zusammenbruch des sog. Dritten Reichs aus?

Auf Grundlage der Erkenntnisse aus den Analysen schließt die Arbeit im sechsten Teil mit vier Thesen zur praktischen Anwendung der Disziplinaramnestie sowie einer Schlussfolgerung zu Wesen und geschichtlicher Einordnung des Gesetzes ab.

⁴ *Frei*, Vergangenheitspolitik, S. 51, Fn. 67.

B. Quellenlage und Forschungsstand

In den bisher erschienenen Abhandlungen, die das Beamtenrecht im sog. Dritten Reich oder einen anderen Teilaspekt des nationalsozialistischen Systems aufarbeiten, wird weit überwiegend das *Gesetz über die Aufhebung der im Kampf für die nationale Erhebung erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen* – wenn überhaupt – lediglich in einem Satz abgehandelt.⁵ Die umfassendste Darstellung in der Literatur nach 1945 findet sich bei *Hattenhauer*, *Geschichte des deutschen Beamtentums*⁶, und *Höfig*, *Die materiellrechtliche Problematik der Reichs- und Bundesamnestien seit 1933*⁷, auf jeweils einer Seite. Konkrete Fälle und die Anwendungspraxis im sog. Dritten Reich wurden durch diese Untersuchungen jedoch nicht näher erörtert. Vor allem diese Forschungslücke soll die vorgelegte Arbeit schließen.

⁵ So etwa bei *Kasberger*, *Karrierewege Münchner Gestapobeamter aus dem „Judenreferat“*, S. 197–198.

⁶ *Hattenhauer*, *Geschichte des deutschen Beamtentums*, S. 415–416.

⁷ *Höfig*, *Die materiellrechtliche Problematik der Reichs- und Bundesamnestien seit 1933*, S. 38–39.

Erster Teil

Der Beamte im nationalsozialistischen Staat

Zu Beginn der Untersuchung soll die Stellung des Beamten im nationalsozialistischen Staat erörtert werden. Dazu ist es erforderlich, das beamtenpolitische Konzept der NSDAP, folglich die ideologischen Grundlagen näher zu beleuchten. Im zweiten Schritt bleibt zu eruieren, inwieweit dieses nach 1933, etwa durch Sofortmaßnahmen und verschiedene NS-Gesetze, auch in die Tat umgesetzt wurde und welche Bedeutung die deutsche Beamtenschaft im System des Nationalsozialismus hatte.

A. Ideologische Grundlagen

Zunächst werden die Einstellung Hitlers sowie der NSDAP zum Beamtentum untersucht.

I. Der Beamtenfeind Hitler

Adolf Hitler hatte in seinem Pamphlet „Mein Kampf“ über das deutsche Beamtentum nur wenig Schmeichelhaftes zu sagen:

„Kriechende Unterwürfigkeit nach ‚oben‘ und arrogante Hochnäsigkeit nach ‚unten‘ zeichnen diesen Stand ebenso sehr aus wie eine oft himmelschreiende Borniertheit, die nur durch die manchmal geradezu erstaunliche Einbildung übertroffen wird.“¹

Bereits als 11-Jähriger habe er sich gegen den Vorschlag des Vaters, eines österreichischen Zollbeamten, gestäubt, doch auch eines Tages Staatsbediensteter zu werden: „*Ich wollte nicht Beamter werden, nein und nochmals nein*“.² Nach eigenen Ausführungen schreckte ihn dabei insbesondere die Vorstellung ab, nicht mehr frei denken und handeln zu können.³

Doch der spätere Politiker Hitler wusste auf der anderen Seite auch sehr genau, dass er seine politischen Ziele ohne die Unterstützung des Beamtenappa-

¹ *Hitler, Mein Kampf*, S. 352.

² *Hitler, Mein Kampf*, S. 6.

³ *Hitler, Mein Kampf*, S. 6–7.

rats nicht würde erreichen können.⁴ So umgarnte er große Teile der deutschen Beamtenschaft, indem er ihre Loyalität und Unbestechlichkeit in der Zeit des Kaiserreichs in höchsten Tönen lobte.⁵ Dieser Gegensatz zwischen der angeblich verdorbenen, korrupten Staatsdienerschaft in der Zeit der Weimarer Republik und dem loyalen, pflichtbewussten wilhelminischen Beamtenapparat wurde in den folgenden Jahren von den Nationalsozialisten immer wieder beschworen und zum Mythos hochstilisiert.⁶ Dies hielt die Parteifunktionäre der NSDAP allerdings nicht davon ab, ihre Verachtung gegenüber der gesamten Beamtenschaft mit abfälligen und nicht selten derben Parolen, wie etwa „*Die Beamten haben sich auf ihren Bierarsch zu setzen und das Maul zu halten!*“⁷, offen Ausdruck zu verleihen.⁸

II. Die Denkschrift Pfundtners

Ein in sich geschlossenes beamtenpolitisches Konzept wurde erst im Frühjahr 1932 durch Hans Pfundtner⁹, den späteren Staatssekretär im Reichsministerium des Innern, mit seiner Denkschrift „*Vorschläge für Verwaltungsmaßnahmen einer nationalen Regierung im Reich und Preußen*“¹⁰ vorgelegt.¹¹ Die Ausführungen des Verwaltungsjuristen wurden am 15. Juni 1932 an Walter Funk¹² und

⁴ Roth, Die Beamten im Staate Hitlers, S. 25–26; Hattenhauer, Zwischen Hierarchie und Demokratie, Rn. 613; vgl. Mommsen, Beamtentum im Dritten Reich, S. 14.

⁵ Hitler, Mein Kampf, S. 309; Müller, Beamtentum und Nationalsozialismus, S. 14.

⁶ Mommsen, Beamtentum im Dritten Reich, S. 21; Bochall, Deutsche Geschichte einschließlich Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 113; Beuth, Der Berufsbeamte unter der Schirmherrschaft des Volkskanzlers Adolf Hitler, S. 16–17.

⁷ So die Aussage des ehemaligen Lehrers und Beamtenführers der NSDAP, Köberle, am 26. September 1930 in Hamburg (zitiert nach Klotz, Nationalsozialismus und Beamtentum, S. 4).

⁸ Schenck, Die Einstellung der deutschen Beamten zur Weimarer Republik, Band 1, S. 194.

⁹ Hans Pfundtner (1881–1945) trat 1932 in die NSDAP ein. Der Verwaltungsjurist war von 1933 bis 1943 Staatssekretär im Reichsministerium des Innern und in dieser Position u. a. auch an der Formulierung der Nürnberger Gesetze beteiligt. Er beging im April 1945 Selbstmord (Browning, Problem Solvers, S. 130; Klee, Das Personenlexikon zum Dritten Reich, S. 460; Kohl, Die Präsidenten der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Nationalsozialismus, Fn. 243).

¹⁰ Abgedruckt in Mommsen, Beamtentum im Dritten Reich, S. 127–135.

¹¹ Volquards, Die Beamtenverbände im Nationalsozialismus, S. 52.

¹² Der Journalist und Nationalökonom Walther Funk (1890–1960) wurde 1931 Mitglied der NSDAP und fungierte fortan als Adolf Hitlers persönlicher Wirtschaftsberater. Von 1938 bis 1945 war er als Reichswirtschaftsminister und Präsident der Reichsbank tätig. 1946 wurde er in den Nürnberger Prozessen zu lebenslanger Haft verurteilt, aber schon elf Jahre später wieder entlassen (Tofahrn, Das Dritte Reich und der Holocaust, S. 119–120; Kahn, Die Steuerung der Wirtschaft durch Recht im nationalsozialistischen Deutschland, S. 130, Fn. 20; Klee, Das Personenlexikon zum Dritten Reich, S. 172).

wahrscheinlich auch an Hermann Göring¹³ verschickt.¹⁴ Es gilt als das aufschlussreichste Dokument zum beamtenpolitischen Konzept der Nationalsozialisten.¹⁵ Darüber hinaus ist der Maßnahmenkatalog Pfundtners auch als ein Novum in der Geschichte der NSDAP einzuordnen. Es war das erste Mal, dass die Strukturen und die Organisation des noch zu schaffenden totalitären Staates näher umrissen wurden.¹⁶

In seinen Ausführungen setzte sich Pfundtner ohne Bedenken über die Institution des Berufsbeamtentums hinweg.¹⁷ Die Denkschrift differenzierte zwischen kurzfristig durchzuführenden Sofortmaßnahmen nach einer nationalsozialistischen Machteroberung und einer ganz grundsätzlichen, länger zu planenden Umwälzung des gesamten Beamtenapparates. Als unmittelbar zu vollziehende Schritte galten dabei nach Pfundtners Vorstellungen eine radikal auszuführende fachliche sowie politische „Säuberung“ der Staatsdienerschaft und der Wiederaufbau eines weltanschaulich national eingestellten Berufsbeamtentums.¹⁸ Der Verwaltungsjurist war sich jedoch durchaus darüber im Klaren, dass nicht sofort alle Staatsdiener entlassen werden könnten, die einer anderen Partei als der NSDAP angehörten, und sah daher vor, zunächst nur die politisch einflussreichen Positionen lückenlos neu zu besetzen. Davon waren nach seinen Erwägungen u. a. die ganze Ministerialbürokratie sowie die leitenden Beamten im Auslandsdienst betroffen. In diesem Bereich sollte besonders hart durchgegriffen werden.¹⁹

Viele seiner skizzierten Ideen wurden im totalitären Staat Adolf Hitlers Wirklichkeit. Pfundtners Denkschrift wird damit u. a. auch als erste Vorbereitungsstufe für das *Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums*²⁰, kurz Berufsbeamtengesetz (BBG), eingeordnet.²¹

¹³ Hermann Wilhelm Göring (1893–1946) trat 1922 in die NSDAP ein und beteiligte sich ein Jahr später am sog. Hitlerputsch. Er organisierte und plante zudem maßgeblich den Aufbau der SA. Göring hatte im sog. Dritten Reich zahlreiche Staatsämter inne. So wurde er u. a. 1933 zum Ministerpräsidenten von Preußen und zum Reichsminister für Luftfahrt sowie 1940 zum Reichsmarschall ernannt. Er wurde 1946 zum Tode verurteilt, entzog sich jedoch seiner Hinrichtung durch Suizid (*Benz*, Geschichte des Dritten Reiches, S. 146; *Kube*, Pour le mérite und Hakenkreuz, S. 4 ff.; *Klee*, Das Personenlexikon zum Dritten Reich, S. 189–190).

¹⁴ *Mommson*, Beamtentum im Dritten Reich, S. 127, Fn. 1.

¹⁵ *Volquardts*, Die Beamtenverbände im Nationalsozialismus, S. 54.

¹⁶ *Schulz*, Die Anfänge des totalitären Maßnahmenstaates, S. 411.

¹⁷ *Mühl-Benninghaus*, Das Beamtentum in der NS-Diktatur bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges, S. 5.

¹⁸ BAArch R 1501/5314, Bl. 29, 31.

¹⁹ BAArch R 1501/5314, Bl. 30.

²⁰ RGBl. 1933, Teil I, S. 175–177.

²¹ *Schulz*, Die Anfänge des totalitären Maßnahmenstaates, S. 410.

III. Die beamtenrechtlichen Vorarbeiten Popitz'

An die ausgearbeiteten Ideen Pfundtners knüpfte auch der nationalkonservative Johannes Popitz²² an.²³ Zusammen mit dem befreundeten²⁴ Carl Schmitt²⁵ war Popitz lange Zeit von der Notwendigkeit des autoritären Führerstaates überzeugt und unterstützte den Kurs der NSDAP.²⁶ Popitz strebte die Transformation der Beamtenschaft zu einer neuen „Herrenschicht“ des Staates an.²⁷ Vor diesem ideologischen Hintergrund forcierte er gesetzliche Bestimmungen, die es ermöglichten, fachlich ungeeignete Beamte entlassen zu können. Popitz, der zu diesem Zeitpunkt noch kommissarischer preußischer Finanzminister war, sandte von Papen am 23. März 1933 den „*Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums*“.²⁸ Die Ausarbeitung war in weiten Teilen deckungsgleich mit dem späteren BBG.²⁹ Sie sah u. a. vor, dass jeder Beamte ohne Angabe von Gründen pensioniert werden konnte.³⁰ Auf den Popitzschen Entwurf aufbauend, übernahm das Reichsinnenministerium schließlich die weitere Ausarbeitung des Gesetzes und verschärfte im Einklang mit den ideologischen Prämissen der NSDAP die Bestimmungen deutlich.³¹ So ergänzte das Ministerium die Vorlage u. a. um einen „Arierparagrafen“, der statuierte, dass „nichtarische“ Beamte in den Ruhestand zu versetzen waren.³² Popitz sprach sich nicht gegen die Radikalisierung seines Gesetzesentwurfes aus, sondern drängte vielmehr auf die rasche Durchführung.³³ Er wandte sich später – insbe-

²² Johannes Popitz arbeitete von 1925 bis 1929 als Staatssekretär im Reichsfinanzministerium. Von Oktober 1932 bis zum 30. Januar 1933 war er in den Kabinetten von Papen sowie von Schleicher zum einen als Reichsminister ohne Geschäftsbereich und zum anderen als kommissarischer Leiter des preußischen Finanzministeriums tätig. Am 21. April 1933 wurde er von Göring zum preußischen Finanzminister ernannt (Voß, Johannes Popitz (1884–1945), S. 43; Tofahrn, Das Dritte Reich und der Holocaust, S. 252; Nagel, Johannes Popitz, S. 210, Fn. 140).

²³ Voß, Johannes Popitz (1884–1945), S. 236.

²⁴ Dieckmann, Johannes Popitz, S. 137, Fn. 53; Blasius, Carl Schmitt, S. 25.

²⁵ Der Staats- und Völkerrechtler Carl Schmitt (1888–1985) gilt als der „Kronjurist“ des NS-Staates. Er trat 1933 der NSDAP bei und bemühte sich um eine wissenschaftliche Rechtfertigung des sog. Dritten Reiches und dessen Verbrechen (Mehring, Carl Schmitt, S. 322; Jestaedt, Carl Schmitt (1888–1985), S. 318; Hilger, Rechtsstaatsbegriffe im Dritten Reich, S. 93, Fn. 83; Bentin, Johannes Popitz und Carl Schmitt, S. 78–80).

²⁶ Tofahrn, Das Dritte Reich und der Holocaust, S. 252.

²⁷ Mommsen, Beamtentum im Dritten Reich, S. 54.

²⁸ Grotkopp, Beamtentum und Staatsformwechsel, S. 106; Mommsen, Beamtentum im Dritten Reich, S. 41; Mühl-Benninghaus, Das Beamtentum in der NS-Diktatur bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges, S. 18.

²⁹ Mommsen, Beamtentum im Dritten Reich, S. 42.

³⁰ Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933–1940, S. 132.

³¹ Voß, Johannes Popitz (1884–1945), S. 237; Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933–1940, S. 132–133.

³² Voß, Johannes Popitz (1884–1945), S. 237.

³³ Voß, Johannes Popitz (1884–1945), S. 238.

sondere vor dem Hintergrund der massiven Ausschreitungen gegen die jüdische Bevölkerung in der Reichspogromnacht – vom sog. Dritten Reich ab.³⁴ Popitz ist dem nationalkonservativen Widerstand zuzuordnen, der sich aus der Mittwochsgesellschaft³⁵ herausbildete.³⁶ Er pflegte zudem Kontakte zum Kreisauer Kreis, einer aktiven bürgerlichen Widerstandsgruppe gegen das NS-Regime.³⁷ Popitz war auch Mitverfasser des *Gesetzes über die Wiederherstellung geordneter Verhältnisse im Staats- und Rechtsleben*, dessen Art. 11 die „Reinigung der Beamenschaft von ungeeigneten Personen“ in sinngemäßer Anwendung des BBG forderte und das nach der Beseitigung des Nationalsozialismus alsbald in Kraft treten sollte.³⁸ Ganz hatte man sich also noch nicht vom Sprachduktus und bzw. von den Denkstrukturen des sog. Dritten Reiches gelöst.³⁹ Popitz selbst bezahlte seine Wandlung zum Regimegegner mit dem Leben. Er wurde vom Volksgerichtshof unter Roland Freisler zum Tode verurteilt und am 2. Februar 1945 in Berlin-Plötzensee hingerichtet.⁴⁰

B. Die Phase der sog. Machtergreifung

Vor allem jüdische und republikanische Beamte wurden nach der sog. Machtergreifung⁴¹ aus ihren Ämtern vertrieben.⁴² Nach der Reichstagswahl vom 5. März 1933 weiteten sich die „Säuberungen“ des Beamtenapparates immer weiter aus.⁴³ Es gab zahlreiche Überfälle, bei denen Mitglieder der SA und SS in Justizgebäude eindrangen und Juristen jüdischer Herkunft oder politische Kontrahenten körperlich misshandelten, aus den Einrichtungen warfen und z. T.

³⁴ Nagel, Johannes Popitz, S. 153.

³⁵ Die ab 1863 bestehende exklusive Berliner Mittwochsgesellschaft bildeten 16 Männer aus den Spitzen von Wissenschaft und Politik. Die Berufung in den ehrwürdigen und elitären Gelehrtenkreis war eine hohe Auszeichnung. Die Mittwochsgesellschaft existierte bis 1944, nämlich bis zur Verhaftung der Mitglieder Johannes Popitz, Ludwig Beck, Jens Jessen und Ulrich von Hassell nach dem Attentat des 20. Juli (*Langbehn*, Das Spiel des Verteidigers, S. 89; *Lepsius*, Demokratie in Deutschland, S. 359, Fn. 42).

³⁶ Nagel, Johannes Popitz, S. 15; *Braubach*, Der Weg zum 20. Juli 1944, S. 22.

³⁷ *Wagner*, Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat, S. 764; *Tofahrn*, Das Dritte Reich und der Holocaust, S. 252; *Bentin*, Johannes Popitz und Carl Schmitt, S. 69–70; *Rudolph*, Hilfe beim Sprung ins Nichts, S. 157.

³⁸ *Schmölders*, Finanzpolitik, S. 150; *Nagel*, Johannes Popitz, S. 174; *Grotkopp*, Beamtentum und Staatsformwechsel, S. 164; *Mommsen*, Alternative zu Hitler, S. 110; *Blasius*, Carl Schmitt, S. 217.

³⁹ Vgl. *Grotkopp*, Beamtentum und Staatsformwechsel, Fn. 394.

⁴⁰ *Tofahrn*, Das Dritte Reich und der Holocaust, S. 252; *Wagner*, Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat, S. 765; *Voß*, Johannes Popitz (1884–1945), S. 156.

⁴¹ Zum Terminus der sog. Machtergreifung siehe *Frei*, VfZ 1983, 136 ff.

⁴² *Reidegeld*, Staatliche Sozialpolitik in Deutschland, Band II, S. 363.

⁴³ *Koch*, Rechtsbegriff und Widerstandsrecht, S. 130.

in die sog. Schutzhaft nahmen.⁴⁴ Die Ausschreitungen wurden dabei überwiegend von Hermann Göring, der seit seiner Ernennung zum kommissarischen preußischen Innenminister über den Großteil der Polizeibefehlsgewalt verfügte, gedeckt.⁴⁵

Am 31. März 1933 ordnete so etwa Hanns Kerrl⁴⁶ – Reichskommissar für das preußische Justizministerium – an, alle Richter jüdischer Herkunft aufzufordern, nicht mehr im Gerichtsgebäude zu erscheinen und stattdessen ein Urlaubsgesuch einzureichen.⁴⁷ Falls diese sich weigerten, sollten sie am Betreten der Justizeinrichtung gehindert werden. An vielen Orten wurden daraufhin die Richter von SA-Männern unter Beschimpfungen an der Ausübung ihres Berufes gehindert und nicht selten zudem körperlich misshandelt.⁴⁸ Auch jüdische Anwälte sollten nur noch in beschränkter Zahl vor Gericht zugelassen werden, sodass ihre Anzahl dem prozentualen Verhältnis in der Bevölkerung entspräche.⁴⁹ Nach Auffassung des Staatssekretärs im Justizministerium, Franz Schlegelberger⁵⁰, erforderten diese verschiedenartigen lokalen Maßnahmen eine umfassende gesetzliche Steuerung zur Schaffung eines einheitlichen juristischen Rahmens.⁵¹ Die Diskriminierungen und Übergriffe sollten so auch im Nach-

⁴⁴ Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich 1933–1940*, S. 124; Wegeler, „...wir sagen ab der internationalen Gelehrtenrepublik“, S. 124; Göppinger, *Die Verfolgung der Juristen jüdischer Abstammung durch den Nationalsozialismus*, S. 21.

⁴⁵ Schmerbach, *Das „Gemeinschaftslager Hanns Kerrl“ für Referendare in Jüterbog 1933–1939*, S. 32.

⁴⁶ Hanns Kerrl (1887–1941) wurde 1923 Mitglied der NSDAP und im April 1932 preußischer Landtagspräsident. Von 1933 bis 1934 hatte er das Amt des Reichskommissars für das preußische Justizministerium inne. Am 16. Juli 1935 übernahm Kerrl das neu geschaffene Reichskirchenministerium, war aber mit seiner religionspolitischen Auffassung zur Synthese von Nationalsozialismus und „positivem Christentum“ wenig erfolgreich und fiel schließlich bei Adolf Hitler in Ungnade. Er verstarb im Dezember 1941 (*Gailus*, „Nationalsozialistische Christen“ und „christliche Nationalsozialisten“. Anmerkungen zur Vielfalt synkretistischer Gläubigkeiten im sog. Dritten Reich, S. 243–245; *Klee*, *Das Personenlexikon im Dritten Reich*, S. 305).

⁴⁷ Morisse, *Jüdische Rechtsanwälte in Hamburg*, S. 16–17; Bergemann/Ladwig-Winters, *Richter und Staatsanwälte jüdischer Herkunft in Preußen im Nationalsozialismus*, S. 37.

⁴⁸ Dreyer, *Die zivilgerichtliche Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf in der nationalsozialistischen Zeit*, S. 33.

⁴⁹ Siehe Marin, *Antisemitismus ohne Antisemiten*, Rn. 274 zum antisemitischen Vorurteil und zur Instrumentalisierung der ökonomischen „Beherrschung“ bestimmter Berufsgruppen durch jüdische Mitbürger.

⁵⁰ Franz Schlegelberger (1876–1970) wurde 1931 zum Staatssekretär im Reichsjustizministerium berufen. Von 1941 bis 1942 leitete er die Geschäfte im Reichsjustizministerium kommissarisch. 1947 wurde er im Nürnberger Juristen-Prozess zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt, aber bereits 1951 wieder entlassen (*Wulff*, *Staatssekretär Prof. Dr. Dr. h. c. Franz Schlegelberger*, S. 51, 152; *Peschel-Gutzeit*, *Zur rechtlichen Auseinandersetzung mit der NS-Gewaltherrschaft und dem SED-Regime*, S. 9; *Wegerich*, *Die Flucht in die Grenzenlosigkeit*, Fn. 114; *Klee*, *Das Personenlexikon zum Dritten Reich*, S. 538).

⁵¹ Friedländer, *Die Jahre der Verfolgung*, S. 41.

Sach- und Personenregister

- „Alte Kämpfer“ 11–12
- Amnestie
 - Nationalsozialismus 33 ff., 42, 222
 - Rechtsnatur 31
 - Rückwirkung 32
 - staatlicher Strafanspruch 31
 - Weimarer Republik 32
- Antisemitismus 99, 115 Fn. 207, 127–128, 138, 175–176
- Archiv 91–93, 150, 215
- „Arierparagraf“ 8, 18–20

- Barmat-Kutisker-Skandal 98–100
- Bauer, Josef 202–203
- Beamte
 - DDR 29–30
 - „Drittes Reich“ 6 ff.
 - Entnazifizierung 27–29
 - Staatsformwechsel 29
 - Treuepflicht 47 ff.
 - Vereidigung 22–23, 67–68
 - weibliche 25–26, 128
 - Weimarer Republik 47 ff., 67, 216, 218, 222
- Beamtenrechtsänderungsgesetz 21–22
- Berufsbeamtentum 7, 16, 24, 29
- Best, Werner 101–105
- „Blutorden“ 196
- Böckenhauer, Arthur 180–181
- Boxheimer Dokumente 102
- Braun, Otto 50 Fn. 37, 71
- Braunschweiger Schutzpolizei 151 ff.
- Brunk, Hermann Gustav 181–183

- Caspary, Rudolf 96–101, 151

- Dietrich, Joseph 211
- Disziplinaramnestie
 - Anwendungsfälle 94 ff., 215 ff.
 - Entstehungsgeschichte 63 ff.
 - finanzielle Auswirkungen 78, 84–86, 221
 - grammatische Auslegung 59–62
 - „nationale Erhebung“ 60–61
 - Österreich 89–90
 - personeller Anwendungsbereich 73–74
 - Polizei 155 ff., 173 ff., 217–220
 - praktische Anwendung 94 ff., 215 ff.
 - Presse 88–89
 - Prüfung von Amts wegen 75
 - ratio legis 62–64
 - sachlicher Anwendungsbereich 67 ff.
 - strafrechtliche Verurteilung 81
 - Symbolwirkung 1, 64, 195, 222
 - Unwürdigkeit 83
 - Verfahrenskosten 77–78
 - verwaltungsrechtliche Maßnahmen 81–82
 - Wiederaufnahmeverfahren 80–81
- DNVP 71, 142–143

- Entnazifizierung 28–29
- Escherich, Karl 205

- Fiehler, Karl 200–202
- Freikorps 173, 186 Fn. 836
- Freisler, Roland 9, 18, 97
- Frick, Wilhelm 54–55, 203
- Fuchs, Johann Baptist 204

- Gattermann, Otto 159–160
- Gerum, Josef 204
- Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung 14
- Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums
 - Adressatenkreis 17
 - „Arierparagraf“ 18–20

- Generalermächtigung 17
- jüdische Frontkämpfer 18–19
- politische Unzuverlässigkeit 21
- ungeeignete Beamte 17–18
- Gleichheitsgrundsatz 86–88, 222
- Gnadenerlass 23, 32 Fn. 9, 40
- Göring, Hermann 7 Fn. 13, 10, 132 Fn. 346
- Grolman, Wilhelm Christian von 205–206
- Gümbel, Otto Karl 206–207

- Hamburger Ordnungspolizei 85, 173 ff.
- Heß, Rudolf 198 Fn. 923
- Hitler, Adolf 5–6, 22–23, 27, 36, 60 ff., 116, 196 ff.
- Hitlergruß 24
- Hitlerputsch 12, 195 ff.

- Israel, Clara 127–129

- Jansen, Albert 177–179

- Kapp-Putsch 68–69
- Konzentrationslager 104, 129 Fn. 324, 154, 209
- KPD 17–18, 26, 50 ff., 83, 160, 174
- Kraft, Herbert Karl Oskar 111–113
- Kummer, Rudolf 207

- „Machtergreifung“ 9 ff., 33 ff., 42 ff., 60 ff.
- „Mein Kampf“ 5, 60, 62, 203
- Mittwochsgesellschaft 9 Fn. 35

- Nationalsozialistischer Lehrerbund 95, 202
- „Nationale Erhebung“ 60–61, 66
- NSDAP
 - „alte Kämpfer“ 11 ff., 86
 - beamtenpolitische Konzept 6 ff.
 - „Machtergreifung“ 9 ff., 33 ff., 42 ff., 60 ff.

- Personalakte 47, 75 ff., 91–92, 150, 195
- Pflaumer, Karl 105–109
- Pfundtner, Hans 6–7
- Pohl, Friedrich-Franz 175–177
- Popitz, Johannes 8–9
- Preußische Schutzpolizei 217 ff.
- Prosch, Gerhard von 207–208

- Reichsbeamtengesetz 45–49, 80–81
- Reichsbund Deutscher Beamter 15–16
- Reichsdienststrafordnung 23–24
- Reichsinnenministerium 8, 12–13, 19, 65 ff., 83
- Reichspogromnacht 9, 97
- Remmele, Adam 53 Fn. 69, 54, 106, 108
- Republikenschutzgesetz 48 ff.
- Rödl, Arthur 208–209
- Roland (Kampfverband) 188–189

- SA 9, 10, 12, 34, 37 Fn. 57, 127, 133 Fn. 359, 153, 159, 178, 180
- Schemm, Hans 94–96
- Scheringer, Richard 83
- Schlegelberger, Franz 10 Fn. 50
- Schneider, Georg 209
- Schwarz, Franz Xaver 209–210
- Schwarze Front 83 Fn. 158, 163
- Schweinle, Karl Georg Maximilian 212–213
- SPD 21, 26, 50, 114, 137
- SS 9, 12, 34, 37 Fn. 57, 40, 101, 104, 114, 159
- Stahlhelm 151 ff.
- Strafauflhebungsgesetz, siehe Amnestie
- Streicher, Julius 199–200, 213
- Syrup, Friedrich 198 Fn. 921

- Vereidigung 22–23, 67–68
- Verordnung des Reichspräsidenten über die Gewährung von Straffreiheit 34, 43, 63, 66
- Völkischer Beobachter 25 Fn. 177, 88, 117 Fn. 224, 176 Fn. 735, 184

- Weber, Friedrich 210
- Wehrwolf 181–182, 186
- Weimarer Reichsverfassung
 - Ausnahmenbestimmungen gegen weibliche Beamte 25–26
 - parteipolitisch neutrale Berufsbeamtentum 88
 - staatsbürgerlichen Gleichheit 86–88
- Youngplan 52, 69–72, 153, 182